

## Merkblatt - Zuwendungen zur Förderung von Unternehmensgründungen (ego.-START)

Stand: 18.02.2019

### Wer wird gefördert und was ist das Ziel der Förderung?

Antragsberechtigt sind natürliche Personen (Existenzgründer/-innen), die sich durch die Gründung eines neuen Unternehmens oder im Bereich der freien Berufe (ausgenommen Geschäftszweck Unternehmens- oder Rechtsberatung) selbständig machen wollen.

Ziel der Förderung ist Etablierung von jungen Unternehmen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Für folgende Branchen ist eine Förderung nicht möglich:

- Fischerei und Aquakultur,
- Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

(vgl. Anlage zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Unternehmensgründungen Ziffer 2).

### **Was wird gefördert?**

<b>Gründerstipendium</b>	<p>Hochschulabsolventen und wissenschaftliche Mitarbeiter der Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen, deren Hochschulabschluss bzw. letztes versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis an einer Hochschule oder wissenschaftlichen Einrichtung nicht länger als fünf Jahren zurückliegt und die eine innovative oder technologie- und wissensbasierte Unternehmensgründung vornehmen, können Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts in Form eines personengebundenen ego.-Gründerstipendiums erhalten.</p> <p>Der (personengebundene) Zuschuss beträgt 2.000,00 Euro je Monat für einen Zeitraum von max. 18 Monaten.</p> <p>Das Gründungsvorhaben soll durch einen Mentor begleitet werden.</p>
<b>Coachingleistungen</b>	<p>Förderfähig sind Coachingleistungen für wirtschaftliche, finanzielle und organisatorische Fragen sowie zur Optimierung der Finanzierungssituation des Vorhabens.</p> <p>Das zuwendungsfähige Beraterhonorar für ein Tagewerk (acht Stunden pro Tag) beträgt 600,00 Euro. Bei mehreren Tagewerken sind Ausgaben für das Beraterhonorar in Höhe von bis zu 6 000,00 Euro förderfähig. Der Zuschuss wird als Festbetragsfinanzierung gewährt und beträgt 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.</p> <p>Nähere Einzelheiten bzgl. der Zuwendungen für Coachingleistungen entnehmen Sie bitte dem gesonderten Merkblatt „Antworten auf Ihre Fragen zum Programm ego.-START“.</p>
<b>Machbarkeitsstudien/ Markteinführungsstudien</b>	<p>In Vorbereitung einer Unternehmensgründung wird ein Zuschuss als Pauschale in Höhe von 16 380,00 Euro zu den Kosten für die Erstellung einer Machbarkeits-/Markteinführungsstudie gewährt, wenn eine Bank eine solche für die Finanzierung des Vorhabens oder zur Prüfung und Bewertung der Tragfähigkeit des Vorhabens benötigt.</p>

### **Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert?**

Die (angestrebte) Unternehmensgründung oder –nachfolge soll nachhaltige wirtschaftliche Erfolgsaussichten und überzeugende Marktchancen besitzen. Dem Existenzgründungsvorhaben muss ein tragfähiges Konzept (Businessplan) zugrunde liegen, welches durch eine fachkundige Stelle (z. B. Kammern, Kreditinstitute, Fachverbände, Hochschulnetzwerke) befürwortet wurde.

Bei der Beantragung des Gründerstipendiums werden an diesen Businessplan zusätzliche Anforderungen gestellt (vgl. Ziffer 4.15 der Richtlinie).

Die Gründung bzw. die Übernahme des Unternehmens mit Sitz in Sachsen-Anhalt hat spätestens 12 Monate nach Projektbeginn zu erfolgen.

Beabsichtigen mehrere natürliche Personen gemeinsam eine Unternehmensgründung (Teamgründung), stellen sie einen gemeinsamen Antrag und haften gesamtschuldnerisch.

Zuwendungen für Coachingleistungen und Machbarkeitsstudien werden nur unter der Voraussetzung gewährt, dass die wirtschaftliche Tätigkeit nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheides bzw. vor Erhalt der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn angemeldet wird. Darüber hinaus darf bei der Inanspruchnahme von Coachingleistungen die zwischen dem Gründer und dem Berater abzuschließende Coaching-Vereinbarung nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheides bzw. vor Erhalt der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn abgeschlossen werden.

Nähere Einzelheiten bzgl. der Zuwendungen für Coachingleistungen entnehmen Sie bitte dem gesonderten Merkblatt „Antworten auf Ihre Fragen zum Programm ego.-START“.

Sofern bei Beantragung eines Gründerstipendiums die Gründung bereits erfolgt ist, verkürzt sich der maximale Förderzeitraum von 18 Monaten.

### **Wie ist das Antragsverfahren?**

Anträge auf Gründerstipendium sowie Anträge auf Zuschüsse für Coachingleistungen oder eine Machbarkeits- oder Markteinführungsstudie sind an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, OE Förderberatung Existenzgründer, Domplatz 12, 39104 Magdeburg (IB) zu stellen. Wir empfehlen Ihnen, im Vorfeld der Beantragung eine Beratung durch unser Förderberatungszentrum in Anspruch zu nehmen.

### **Was ist weiterhin zu beachten?**

Die Auszahlung des Zuschusses für das Gründercoaching erfolgt erst nach Abschluss des Gründercoachings, wenn Sie den Auszahlungsantrag und den Abschlussbericht des Beraters bei der IB eingereicht haben und die IB diese Unterlagen geprüft hat.

Die Auszahlung des Zuschusses für eine Machbarkeits-/Markteinführungsstudie erfolgt, wenn Sie den Auszahlungsantrag und den Nachweis für die Erstellung der Studie bei der IB eingereicht haben.

Die Vorlage von Rechnungen und Zahlungsbelegen ist grundsätzlich nicht erforderlich. Die IB ist jedoch berechtigt, sich Rechnungen und Zahlungsbelege für das Gründercoaching und die geförderte Machbarkeits- oder Markteinführungsstudie im Rahmen von Stichprobenkontrollen vorlegen zu lassen oder anlässlich von Vor-Ort-Überprüfungen einzusehen.

### **Ansprechpartner**

Kostenfreie Hotline: 0800/56 007 57

E-Mail: [beratung@ib-lsa.de](mailto:beratung@ib-lsa.de)